

25.05.92

Wi - Fz - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Durchführung der Zählung im Handel und im
Gastgewerbe
(Handels- und Gaststättenzählungs-Verordnung -HGZVO-)

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 05. Juni 1992

A

1. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes n i c h t zuzustimmen.

Begründung:

Eine Verkürzung des Erhebungszeitraums ist vor allem aus finanzwirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

Im übrigen vermögen auch die angeführten Sachargumente nicht zu überzeugen: Aus den in den neuen Ländern gewonnenen Daten dürfte kaum nachhaltiger Nutzen zu ziehen sein, weil dort Betriebszahlen und Strukturen durch die fortschreitende Privatisierung von Treuhandunternehmen, Betriebsneugründungen und Betriebsauflösungen im Verlauf des wirtschaftlichen Aufbaus auch noch in den nächsten Jahren starken Änderungen unterliegen werden. Für die alten Länder müßte aus vorhandenen Daten (Gewerbe- und -abmeldungen, regelmäßige Steuerstatistiken) ausreichendes Informationsmaterial verfügbar sein, um evtl. Auswirkungen des EG-Binnenmarkts, die im Gaststättenbereich im übrigen völlig belanglos sein dürften, beobachten zu

Ausgeliefert am 26. MAI 1992

(noch Ziff. 1)

können. Außerdem dürfte der Informationsgewinn aus einer um lediglich zwei Jahre vorgezogenen Zählung der Handelsbetriebe wegen der sich hier allenfalls mittelfristig verändernden Strukturen nur unwesentlich sein.

B

2. Der **federführende Wirtschaftsausschuß** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.